

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 96.

Dienstag, den 2. November

1841.

Aufforderung an alle Leipziger Buchhandlungen, welche Zusendungen von neuen Büchern aus dem Auslande erhalten.

Um dem durch die § XV. der nachträglichen Verordnung vom 20. December 1838, die Presspolizei in Sachsen betreffend, beabsichtigten Zwecke besser zu entsprechen, als es bisher geschah, fordern wir alle hiesigen Buchhandlungen auf, so oft sie neue Bücher aus dem Auslande erhalten, solche sofort zur Aufnahme in ein dem Börsenblatte wöchentlich beizugebendes Verzeichniß an Herrn J. de Marle, welcher von uns mit dessen Zusammenstellung beauftragt worden ist, einzusenden. Nach genommener Abschrift des Titels können solche wieder abgeholt, auch nach Verlangen eine Bescheinigung, daß diese Bücher eingereicht wurden, in Empfang genommen werden. Leipzig, den 27. October 1841.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Die Bedingungen und Formen, an welche in Frankreich die Erlaubniß zur Anlegung einer Buch- oder Steindruckerei und Buchhandlung und die Ausübung dieser Geschäfte geknüpft ist.

(Aus dem Journal für Buchdruckerkunst.)

Bedingungen der Erlaubniß zur Geschäftsöffnung. Niemand darf das Geschäft eines Buchdruckers, Stein-druckers oder Buchhändlers ausüben ohne eine vorgängige königliche Erlaubniß; diese ist rein persönlich und kann nur an dem Orte benutzt werden, für welchen sie nachgesucht wurde. Der eine solche Erlaubniß Nachsuchende hat ein von dem Maire seines Wohnortes ausgestelltes Sittenzeugniß, eine von vier Sachverständigen bezeugte Befähigung zu dem von ihm beabsichtigten Geschäfte und seinen Geburtschein beizubringen. Die ertheilte Erlaubniß berechtigt nur zu einem der genannten Geschäfte; um z. B. neben dem Buchhandel auch eine Buchdruckerei anzulegen, bedarf es einer ferneren Erlaubniß. Die Eröffnung von Commandite-Buchhandlungen an fremden Orten, ohne spe-

8r Jahrgang.

cielle Erlaubniß, gilt für eine Uebertretung des Gesetzes, in Folge deren so gut wie jeder anderen Uebertretung bezüglich der Gesetze und Verordnungen, auf gerichtlichen Ausspruch, die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe zurückgenommen werden kann. Die Erlaubnißscheine werden vom Ministerium des Innern ausgeliefert, zu dessen Ressort Buchhandel und Druckereiwesen gehören. Ein Schriftsteller kann indeß ohne einen Erlaubnißschein seine Werke verkaufen.

Verpflichtungen des Buchdruckers und von ihm zu beobachtende Formalitäten. Alle heimlichen Druckereien sollen zerstört und die Eigenthümer und Depositarien mit 10,000 Fr. Geldbuße und sechs Monaten Gefängniß bestraft werden. Eine heimliche Druckerei ist aber nach dem Gesetze jede, von deren Errichtung der betreffenden Behörde keine Anzeige gemacht wurde und die ohne Erlaubnißschein arbeitet.

Jeder Inhaber einer Buch- und Steindruckerei ist gehalten, vor Beginn irgend eines Werkes davon gehörigen Ortes die Anzeige einzureichen; er muß ferner in ein